

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	28.11.2017
Finanzausschuss	18.12.2017
Rat	19.12.2017

Beschluss:

Der Rat beschließt die nachfolgenden Änderungen und Anpassungen in der Kindertagespflege ab dem 01.01.2018:

Ratsbeschlüsse vom 01.10.2013 und 08.04.2014

Die Ratsbeschlüsse zur Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII vom 08.04.2014 Vorlagen Nr.: 0178/2014, sowie vom 16.12.2014 Vorlagennummer 2301/2014 in Verbindung mit der Vorlage 0493/2015 vom 17.03.2015 (JHA) werden entfristet und wie folgt modifiziert fortgeschrieben:

1. Voraussetzungen für Förderung

Die Förderung gemäß § 23 ff Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) wird in gleicher Höhe weitergeführt.

Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson keine Zuzahlungen erhält, bzw. zum Erhalt des Platzes in Erwartung der öffentlichen Förderung vorab erhalten hat. Eine Kopie des abgeschlossenen, von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Betreuungsvertrages ist dem Antrag auf Förderung gemäß § 23 SGB VIII und § 24 SGB VIII als Nachweis beizufügen. Der Antrag auf Förderleistung ist von den Kindeseltern und der Tagespflegeperson zu unterschreiben.

2. Förderung anhand Qualifikation

Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII wird in der Förderhöhe an die Qualifikation der Tagespflegeperson gekoppelt.

3. Kindertagespflege in angemieteten Räumen

Für Kindertagespflege in angemieteten Räumen, die nicht für private Zwecke genutzt oder für andere Zwecke untervermietet werden, wird die Fördersumme auf 6,00 Euro pro Kind und Stunde festgeschrieben.

4. Gewährung von Verfügungsstunden

Die Gewährung von geförderten Verfügungsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit wird auf 10,00 Euro pro Kind und Monat festgelegt.

5. Betrag für Mahlzeiten

Die Festlegung eines angemessenen Betrages für Mahlzeiten von Kindern in Kindertagespflege gem. § 23 (1) Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wird auf maximal 83,00 Euro pro Monat und Kind bei einer fünftägigen Vollverköstigung festgelegt.

6. Qualitätszirkel Kindertagespflege

Der seinerzeit im Ratsbeschluss empfohlene „Qualitätszirkel Kindertagespflege“ wird in veränderter Form als „Expertenrunde Kindertagespflege Köln“ fortgeführt. Die Tagespflegepersonen, die der Expertenrunde angehören, erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Eine Pauschale über jährlich 2.000,- Euro für Materialien, Referenten, Öffentlichkeitsarbeit etc. wird bereitgestellt.

7. Ausbau Stützpunkte als Vertretungsregelung

Die verlässliche Vertretungsregelung wird in der bestehenden Form beibehalten und das Vertretungssystem der sog. Stützpunkte auf vier Maßnahmen pro Rheinseite ausgebaut. Dem Wunsch der Träger entsprechend werden die Stützpunkte kostendeckend gefördert, Fachberatungsstunden für die Koordination des Vertretungssystems werden finanziert.

8. Die für 2018 erforderlichen Mittel in Höhe von 957.300,- € werden aus dem vorhanden Budget im Teilplan 0603- Kindertagesbetreuung, Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen finanziert.

Die erforderlichen Mittel ab 2019 ff. werden im Rahmen der HPL-Aufstellung zum Haushaltsjahr 2019 angemeldet.

Alternative:

Die Ratsbeschlüsse zur Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII vom 08.04.2014 Vorlagen Nr.0178/2014, sowie vom 16.12.2014 Vorlagennummer 2301/2014 in Verbindung mit der Vorlage Nr. 0493/2015 vom 17.03.2015 (JHA) werden entfristet und gleichbleibend umgesetzt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		<u>s. Begründung</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** s. Begründung

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):**ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung der Dringlichkeit:

Eine Entscheidung des Rates in der Sitzung am 19.12.2017 ist erforderlich, da die bisherige Förderung zur Aufrechterhaltung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII bis zum 31.12.2017 befristet ist. Hier gilt es den Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII zu erfüllen.

Begründung**Änderungen und Anpassungen in der Kindertagespflege ab dem 01.01.2018**

Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII vom 08.04.2014 Vorlagen Nr. 0178/2014, sowie vom 16.12.2014 Vorlagennummer 2301/2014 in Verbindung mit der Vorlage 0493/2015 vom 17.03.2015 (JHA) werden entfristet und modifiziert fortgeschrieben.

Die vorgenannten Ratsvorlagen wurden befristet bis zum 31.12.2017 beschlossen. Sie beinhalten die Festlegung der Förderhöhe von Kindern in Kindertagespflege gem. § 22 ff. Sozialgesetzbuch acht (SGB VIII), den Aufbau und die Etablierung eines verlässlichen Vertretungssystems in Kindertagespflege, sowie die Förderung von Kinder unter drei Jahren mit besonderem Förderbedarf:

Die Leistung gliedert sich auf in:

- Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (3,27 Euro bzw. 11,45 Euro für Kinder mit besonderem Förderbedarf pro Kind und Stunde)

- Erstattung angemessener Kosten für die Sachleistung, z.B. Neubeschaffung von Spielmaterial etc. (1,73 Euro bzw. 2,73 Euro pro Kind und Stunde bei angemieteten Räumen), exklusive eines angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung
- kostenfreie, durch die Stadt Köln finanzierte Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen, sowie 1. Hilfe-Kurse und Fortbildungsangebote der beauftragten Träger
- Kindertagespflegepersonen, die die Betreuung von Kindern u3 mit anerkannter Behinderung oder anerkanntem erhöhten Förderbedarf übernehmen, erhalten den 3,5 fachen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII (11,45 Euro).

Die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder ist in diesem Fall um einen Platz zu reduzieren.

Innerhalb des Befristungszeitraumes wurden durch die Jugendverwaltung notwendige Korrekturen evaluiert. Hierbei wurden die Aspekte für die qualitative Verbesserung der Betreuungsform sowie die gesetzlichen Veränderungen durch die Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) berücksichtigt.

Zu 1. Die Förderung gemäß § 23 ff Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) wird in gleicher Höhe weitergeführt. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson keine Zuzahlungen erhält bzw. zum Erhalt des Platzes in Erwartung der öffentlichen Förderung vorab erhalten hat. Eine Kopie des abgeschlossenen, von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Betreuungsvertrages ist dem Antrag auf Förderung gemäß § 23 SGB VIII und § 24 SGB VIII als Nachweis beizufügen. Der Antrag auf Förderleistung ist von den Kindeseltern und der Tagespflegeperson zu unterschreiben.

Kinder werden nur an Tagespflegepersonen vermittelt, die schriftlich erklären, dass sie die gesetzlichen Vorgaben des § 23 Absatz 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) in der Fassung vom 17.06.2014 beachten. Dies erfolgt über die Unterschrift im Vordruck zur Beantragung der Förderung gem. § 23 SGBVIII durch die Tagespflegeperson. Kindeseltern bestätigen mit ihrer Unterschrift auf diesem Vordruck, dass sie zu den im Antragsvordruck genannten Konditionen eine Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII wünschen.

Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält bzw. in Bezug und Erwartung auf die öffentliche Förderung solche bereits erhalten hat.

Zusätzliche Angebote in der Tagespflegestelle, die über das normale Bildungsangebot und die gesetzlichen Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes hinausgehen (z.B. Bring- und Holdienste, externe Angebote für musikalische Früherziehung; zur Bereitstellung von Pflege- und Hygienemitteln etc.)

können den Eltern in Rechnung gestellt werden, wenn diese Angebote auf **freiwilliger Basis gebucht werden können. Die Betreuung des Kindes darf grundsätzlich nicht von der Inanspruchnahme dieser Angebote abhängig gemacht werden.**

Werden jedoch Zahlungen für Bearbeitung, Eintrag in eine Warteliste, als Sicherheit eines früh abgeschlossenen Betreuungsvertrages oder für den Erhalt des Vertrages o.ä. ohne Rückzahlung bei Betreuungsantritt einbehalten, entsprechen diese Plätze nicht mehr der Äquivalenz der Plätze in Tageseinrichtungen und dienen somit nicht mehr zur Erfüllung des Rechtsanspruchs. Sollten unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistung der Stadt Köln. Schon ausgezahlte Förderungen können zurück gefordert werden. Tagespflegepersonen, die sich mit dieser Regelung nicht einverstanden erklären, haben die Möglichkeit ihre Betreuung in Form der privaten Kindertagespflege ohne öffentliche Förderung anzubieten.

Zu 2. Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII wird in der Förderhöhe an die Qualifikation der Tagespflegeperson gekoppelt.

Neben dem quantitativen Ausbau von Plätzen in Kindertagespflege ist der Aspekt der Qualitätsverbesserung durch Weiterqualifikation der Tagespflegepersonen ein wichtiges Merkmal. Die Stadt Köln bietet umfassende Fortbildungsangebote durch kooperierende Bildungsträger kostenfrei für Tagespflegepersonen aus Köln an. Diese Angebote werden nicht durchgängig von allen Tagespflegepersonen angenommen. Um eine Weiterbildung während der Tätigkeit in Kindertagespflege zu forcieren, erhalten Tagespflegepersonen zukünftig einen Zuschlag von **0,20 Euro pro Kind und Betreuungsstunde**, wenn sie eine jährliche Weiterqualifizierung durch Fortbildungen in Höhe von mindestens 10 Stunden nachweisen. Externe Fortbildungsangebote müssen im Einzelfall vom Jugendamt als Weiterqualifikation anerkannt werden. Der Nachweis ist jeweils bis zum 01.12. des laufenden Jahres un- aufgefordert der Fachdienststelle Kindertagespflege des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Köln für die Bemessung der Förderhöhe des Folgejahres vorzulegen. Werden die erforderlichen Stunden nicht oder verspätet nachgewiesen, entfällt die Erhöhung bis zum erneuten Nachweis im Folgejahr. Aufgrund des beschriebenen zeitlichen Vorlaufes für die Nachweiserbringung/-abwicklung kommt es erst ab dem Jahr 2019 zu Mehrkosten.

Da davon auszugehen ist, dass nur rd. 80% der Tagepflegetpersonen diese Vorgaben erfüllen werden, kann man von

rd. 845.072,27/Jahr ab 2019

an Mehrkosten ausgehen.

(647 (80% von 809) TPP's x 0,20 € x 4 Kd. x Ø 31,4 Wo.Std. x 4,333 Wochen x 12 Mon.).

Zu 3. Für Kindertagespflege in angemieteten Räumen, die nicht für private Zwecke genutzt oder für andere Zwecke untervermietet werden, wird die Fördersumme auf 6,00 Euro pro Kind und Stunde festgeschrieben

Ab dem 01.01.2018 wird die Förderung von Tagespflegepersonen in angemieteten Räumen, die nicht für private Zwecke genutzt, nicht für andere Zwecke untervermietet und ausschließlich für die Betreuung in Kindertagespflege genutzt werden, unbefristet auf 6,00 Euro pro Kind und Stunde festgeschrieben. Als Nachweis für den Erhalt des erhöhten Förderbeitrags für angemietete Räume muss eine gültige Baugenehmigung und der Mietvertrag bei der Kontaktstelle Kindertagespflege vorgelegt werden.

Die bisher gewährte Anschubfinanzierung in Form eines Mietzuschusses für neue Plätze in Großtagespflegen, einhergehend mit reduziertem Förderbeitrag (5,50 Euro) wird nicht weiter aufgelegt. Der zunächst stark nachgefragte Mietzuschuss in Form einer freiwilligen Leistung der Stadt Köln wurde mit Festsetzung der Förderhöhe von 6,00 Euro nicht mehr umfänglich nachgefragt. Da der Mietzuschuss in voller Höhe als Einkommen versteuert werden muss und mit einer geringeren Förderhöhe

einherging, entschieden sich über 90% der Mietzuschussempfänger für die Rückzahlung des Zuschusses zu Gunsten der steuerlich günstiger absetzbaren Förderung von 6,00 Euro pro Kind und Stunde.

Wird die Tagespflege im Anstellungsverhältnis angeboten, soll ein Arbeitgeberkonzept eingereicht und die Förderung an einen Kooperationsvertrag mit der Stadt Köln gekoppelt werden.

Zu 4. Die Gewährung von geförderten Verfügungsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit wird auf 25,00 Euro pauschal pro Monat festgelegt

Für die persönliche Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, die Zusammenarbeit mit Eltern und die regelmäßige Durchführung von Entwicklungsgesprächen auf Basis der erstellten Entwicklungsdokumentationen, Einkauf, Reinigung der Tagespflegestelle, Fortbildung und Verwaltungsarbeiten werden Tagespflegepersonen zusätzlich pro betreutem Kind und Monat 10,00 Euro zusätzlich bewilligt. Elterngespräche und Entwicklungsdokumentationen müssen nachgewiesen werden.

Die Kosten hierfür betragen (ab 2018)

242.700,00 €/Jahr

(809 TPP's x 25,00 € x 12 Mon. = 242.700,00 €)

Zu 5. Festlegung eines angemessenen Betrages für Mahlzeiten von Kindern in Kindertagespflege gem. § 23 (1) Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Höhe auf maximal 83,00 Euro pro Monat und Kind bei einer fünftägigen Vollverköstigung

Bis dato machte die Stadt Köln gem. § 23 (1) Kinderbildungsgesetz (KiBiz) davon Gebrauch, die Zahlung eines angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson zuzulassen. Da zwischenzeitlich die Höhe des Entgeltes für die Mahlzeiten zunehmend nicht mehr angemessen ist, wird erstmalig ab dem 01.01.2018 für die Verköstigung von Kindern in Kindertagespflege ein Referenzwert von 3,80 Euro pro Kind und Tag festgelegt (Frühstück, Mittagsessen, Snack und Getränke). Bei einer fünftägigen Betreuung pro Woche ergibt sich hieraus die Summe von gerundet 83,00 Euro maximal monatlich pro Kind (3,80 Euro x 5 Tage x 4,333). Werden weniger Tage wöchentlich betreut oder nicht alle Komponenten angeboten, reduziert sich die Summe entsprechend.

Der Referenzwert wird analog der Studie des Forschungsinstitutes für Kinderernährung (FKE) zur Ermittlung und Bewertung der Kosten für eine gesunde Ernährung für Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren festgelegt (vgl. „Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege“ Sell/ Kukula).

Zu 6. Der seinerzeit im Ratsbeschluss empfohlene „Qualitätszirkel Kindertagespflege“ wird in veränderter Form als „Expertenrunde Kindertagespflege Köln“ (s. Anlage) fortgeführt. Die Tagespflegepersonen, die der Expertenrunde angehören, erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Eine Pauschale über jährlich 2.000,00 Euro für Materialien, Referenten, Öffentlichkeitsarbeit etc. wird bereitgestellt.

Der seinerzeit im Ratsbeschluss empfohlene „Qualitätszirkel Kindertagespflege“ wird in veränderter Form als „Expertenrunde Kindertagespflege Köln“ fortgeführt.

Zur Qualitätssicherung und zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege bedarf es einer Expertenrunde aus Vertreter*innen für die in der Kindertagespflege Köln tätigen Akteure: dem Jugendamt der Stadt Köln, der Kontaktstelle Kindertagespflege Köln, den Qualifizierungsträgern und den Tagespflegepersonen selbst. Die Expertenrunde versteht sich als aktive Arbeitsgruppe, die auf Anfrage und bei Bedarf fachliche Stellungnahmen zu konkreten Themen erarbeitet. Die Weiterentwicklung der Kindertagespflege als Teil des Betreuungssystems gemäß dem Gesetzesanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist das oberste Ziel der Expertenrunde Kindertagespflege.

Darüber hinaus soll durch die Zusammenarbeit in der Expertenrunde die Kommunikation und Kooperation aller im Bereich Kindertagespflege tätigen Personen und Einrichtungen optimiert werden.

Weiteres Ziel ist es, das Image der Kindertagespflege durch eine zielführende Öffentlichkeitsarbeit und Qualität zu verbessern.

Durch die Ausweitung des Qualitätszirkels in eine Expertenrunde muss mit Kosten in Höhe von voraussichtlich

2.720,00 €/Jahr

gerechnet werden.

8 TPP's x 30,- € x 3 Term. + 2.000,- € Pauschale)

Zu 7. Die verlässliche Vertretungsregelung wird in der bestehenden Form beibehalten und das Vertretungssystem der sog. Stützpunkte auf vier Maßnahmen pro Rheinseite ausgebaut. Dem Wunsch der Träger entsprechend werden die Stützpunkte kostendeckend gefördert, Fachberatungsstunden für die Koordination des Vertretungssystems werden finanziert.

Die Stützpunkte sollen bei Trägern der freien Jugendhilfe mit Erfahrung von Betreuung von Kindern angeboten werden.

Der Anteil der sog. Stützpunkte (Modell 3 der Vertretungssysteme) wird auf 4 Standorte je Rheinseite erweitert.

Die Ausweitung der sog. Stützpunkte als Vertretungsmodell in Form einer Großtagespflege zeigt sich als äußerst verlässliches Vertretungssystem, welches von Tagespflegepersonen und Eltern gut angenommen wird. Da die Stützpunkte bei Trägern der freien Jugendhilfe mit Erfahrung von Betreuung von Kindern angeboten werden, ist der Elternvorbehalt gegen fremde Tagespflegepersonen für Ausfallzeiten in der Kindertagespflege gesunken. Die Flexibilität ist ein weiteres wesentliches Merkmal. Zusätzlich zur Betreuung in den Räumlichkeiten des Stützpunktes können Tagespflegepersonen ggfs. auch durch Springerpersonal in ihrer Tagespflegestelle vertreten werden. Hierdurch wird den Kindern der Wechsel in eine neue Umgebung erspart, die Bindung an die Vertretungstagespflegeperson kann schneller von Statten gehen. Für Eltern werden längere Anfahrtswege vermieden.

Die zurzeit vorhandenen Stützpunkte (2 linksrheinisch, 1 rechtrheinisch) sind in ihrer Kapazität ausgelastet. Die Stützpunkte sollen zukünftig kostendeckend gefördert werden. Hier sind auch die tariflichen Erhöhungen und die fachliche Begleitung finanziell mit einzubeziehen (s. Berechnung KölnKitas und Wir für Pänz). Die fachliche Begleitung wird analog der Fallzahl und Eingruppierung der Fachberatungen Kindertagespflege im Amt für Kinder, Jugend und Familie ausgerichtet.

Die Erweiterung in der beschriebenen Weise erfordert den Aufbau und Betrieb 5 weiterer Vertretungsstützpunkte.

Auf der Grundlage belastbarer Erfahrungswerte (vgl. Anlage 4; „kostendeckende Berechnung der Träger für das Vertretungssystem Stützpunkt“, Aufstellungen) werden hierfür Kosten je Einrichtung wie folgt erwartet:

einmalige Kosten f. d. Aufbau:

Sachkosten	38.500,- € x 5 =	192.500,- €	
Personalkosten beim Aufbau	7.881,- € x 5 =	39.405,- €	
Gesamt :	46.381,- € x 5 =	231.905,- €	= <u>232.000,- €</u>

Für den Betrieb der Einrichtung nach der Abnahme ist mit **jährlichen** Kosten von **148.714,- €** (für 1 Stützpunkt) zu rechnen.

Bei 5 Stützpunkten belaufen sich die Kosten auf (5 x 148.714,- € = 743.570,- € = **744.000,- €/Jahr**)

Da in 2018 von 2 Stützpunkten ab dem 01.08.2018 ausgegangen wird, entstehen folgende Kosten für 2018:

2 x Aufbau von 46.381,00 €	92.762,00 €
2 x anteilig lfd. Betriebskosten von 148.714,00 € (x anteilig 5/12)	<u>123.928,33 €</u>
Kosten in 2018	216.690,33 €

(Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen: Personalkosten incl. Arbeitgeberanteile und 10 % Overhead; zzgl. Mietkosten/ Nebenkosten/ Heizung je 140.168,- € gem. Anlage 4. Zusätzlich wurden 6.000,- € Abschreibung/Jahr für Investitionsmaßnahmen baulich und Einrichtung mit in die Berechnung aufgenommen. Die Abschreibungsberechnung beruht auf einer fünfjährigen Laufzeit. Außerdem ein Betrag von jährl. 2.546,- € (3 TPP's x 48 Wo x 2 Std. x 8,84 €¹) für die Zahlung an die Tagespflegeperson gem. Modell 2 der Vertretungssysteme „Anstellungsverhältnis“ (s. Vorl.-Nr. 0493/2015) während der Zeiten des Beziehungsaufbaus. Bei den in dieser Berechnung enthaltenen Personalkosten ist mit jährlichen Tarifierhöhungen nach dem TVöD zu rechnen. Diese werden pauschal mit 2 % angesetzt).

Durch den weiteren Betrieb dieser Stützpunkte über den 31.12.2017 hinaus (Aufhebung der Befristung) kommt eine zusätzliche finanzielle Belastung auf die Haushalte kommender Jahre zu.

Wie sich gezeigt hat, war die ursprüngliche Kalkulation für den Betrieb der 3 bereits vorhandenen Vertretungsstützpunkte (je 131.887,65 €/Jahr; vgl. Vorl.-Nr. 0493/2015) nicht auskömmlich. Um hier zukünftig eine Kostendeckung zu erzielen, ist die jährliche Förderung auf den Status der Berechnungsprognose für die 5 neuen Einrichtungen anzuheben.

Dies bedeutet Mehrkosten für den Weiterbetrieb der 3 vorhandenen Vertretungsstützpunkte in Höhe von

446.000,- €/Jahr

(neuer Ansatz für 1 Stützpunkt gem. Berechnung. u. Pkt. 8 = 148.714,00 € x 3 = 446.142,- €)

Auch hier wird es im Personalkostenanteil zu Kostenerhöhungen durch jährliche Tarifsteigerungen nach dem TVöD kommen.

Die Zahlung an die Tagespflegeperson in Modell 2 der Vertretungssysteme „Anstellungsverhältnis“ wird für die Zeiten des Beziehungsaufbaues auf den jeweiligen Stand des gesetzlichen Mindestlohnes festgesetzt.

58 Tagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis außerhalb von Stützpunkten fallen zurzeit unter dieses System.

Somit führt dies zu weiteren Mehrkosten von rd.

49.200,- €/Jahr

(58 TPP's x 48 Wo x 2 Std. x 8,84 € = 49.221,12 €)

Finanzielle Auswirkungen:

Die beschriebenen Maßnahmen führen in Addition zu jährlichen Mehrbelastungen in den Ergebnisrechnungen künftiger Haushalte von rd. 957.300,- € (2018) bzw. rd. 2.488.300,- € (ab 2019 ff.); vorbehaltlich zu erwartender Dynamisierungen in der Kalkulation enthaltener Personalkostenanteile aufgrund künftiger Tarifierhöhungen nach dem TVöD.

Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung ist daher mit folgenden zusätzlichen Belastungen kommender Haushaltsjahre zu rechnen:

¹ Gesetzlicher Mindestlohn/Std. 2017

Haushaltsjahr	Ergebniswirksamer Mehraufwand
2018	957.300,- €
2019	2.488.300,- € ²
2020	2.368.400,- €
2021	2.388.500,- €

Die ausgewiesenen Mehraufwände belasten den Teilergebnisplan 0603 Kindertagesbetreuung in der Teilplanzeile 15 (Transferaufwendungen).

Die für 2018 erforderlichen Mittel in Höhe von 957.300,- € werden aus dem vorhandenen Budget im Teilplan 0603- Kindertagesbetreuung, Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen finanziert. Die erforderlichen Mittel ab 2019 ff. werden im Rahmen der HPL-Aufstellung zum Haushaltsjahr 2019 angemeldet.

Anlagen

² Tarifsteigerung von pauschal 2 % in Personalkostenanteilen berücksichtigt